

Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV)

vom 26. Februar 1992 (Stand am 1. Januar 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹ über die Anschlussgleise (Gesetz), Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957², und die Artikel 18 und 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985³ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,⁴

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Anschlussgleise und der dazugehörigen Anlagen;
- b. die Gewährung von Finanzhilfen an den Bau und die Erneuerung von Anschlussgleisen.

Art. 2⁵ Sicherheitsbestimmungen

¹ Die Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen von Bahnen gelten auch für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann aufgrund besonderer Verhältnisse für Anschlussgleise abweichende Vorschriften festlegen.

AS 1992 573

¹ SR 742.141.5

² SR 742.101

³ SR 725.116.2

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

Art. 2a⁶ Aufsicht

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) kann Aufsichtstätigkeiten an Dritte übertragen.

Art. 3⁷ Abwicklung des Bahnbetriebs und künftiger Ausbau der Bahnanlagen

Die Abwicklung des Bahnbetriebs und der künftige Ausbau der Bahnanlagen gelten insbesondere dann nicht als beeinträchtigt, wenn der Anschluss den Bau- und Betriebskonzepten der Infrastrukturbetreiberin entspricht.

Art. 4 Anschluss auf offener Strecke

Auf offener Strecke wird in der Regel kein Anschluss gewährt.

2. Abschnitt: Planung und Bau von Anschlussgleisen**Art. 5** Massnahmen der Raumplanung

¹ Für den Bau eines Anschlussgleises bedarf es eines Nutzungsplanes, der das Projekt so detailliert festlegt wie eine Baubewilligung.

² Ist für den bestehenden Nutzungsplan eine Erschliessung mit Anschlussgleisen vorgesehen und erfordert das Projekt keine Enteignung, genügt eine Baubewilligung.

³ Das Verfahren für den Erlass des Nutzungsplanes oder die Erteilung der Baubewilligung richtet sich nach dem Raumplanungsrecht, soweit das Gesetz und diese Verordnung nicht davon abweichen.

Art. 6⁸ Grundsatzentscheid über den Anschluss

¹ Die Planungsbehörde oder die anschlusswillige Person, die ein Baugesuch für ein Anschlussgleis einreichen will, fordert die Infrastrukturbetreiberin auf, sich zur Gewährung des Anschlusses zu äussern.

² Lehnt die Infrastrukturbetreiberin die Gewährung des Anschlusses ab, so kann die Behörde oder die anschlusswillige Person innert 30 Tagen verlangen, dass das BAV über die Anschlusspflicht eine Verfügung trifft.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

Art. 7⁹ Öffentliche Planaufgabe

Die öffentliche Auflage des Nutzungsplans oder des Baugesuchs umfasst neben den Unterlagen, die das kantonale Recht vorsieht, die Pläne und Angaben nach Artikel 3 der Verordnung vom 2. Februar 2000¹⁰ über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen und den vom BAV¹¹ erlassenen Richtlinien. Vorbehalten bleiben Vereinfachungen, durch die keine Parteirechte beeinträchtigt werden.

Art. 8¹² Zustimmung des BAV

¹ Die Genehmigung des Nutzungsplanes und die Erteilung der Baubewilligung durch die zuständige Behörde setzen die vorgängige Zustimmung des BAV voraus. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Behörde dem BAV die Unterlagen der öffentlichen Planaufgabe sowie allfällige Einsprachen.

² Das BAV hört die betroffene Infrastrukturbetreiberin an.

³ Es entscheidet über die Zustimmung in Form einer selbstständigen Verfügung und teilt den Entscheid der Infrastrukturbetreiberin und der zuständigen Behörde mit.

Art. 9 Baubeginn

¹ Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung des Nutzungsplans oder die Baubewilligung rechtskräftig ist.

² Artikel 14 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

**3. Abschnitt:
Betrieb, Anpassung und Beseitigung von Anschlussvorrichtungen****Art. 10** Betriebsbewilligung

¹ Das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung ist spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme beim BAV einzureichen.¹³

² Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn ein sicherer Betrieb der Anschlussgleisanlage, insbesondere wegen mangelhaftem Unterhalt, nicht mehr gewährleistet ist.

⁹ Fassung gemäss Art. 10 Ziff. 3 der V vom 2. Febr. 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE) (SR 742.142.1).

¹⁰ SR 742.142.1

¹¹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

Art. 11¹⁴**Art. 12** Anpassung und Beseitigung

¹ Wird die Anpassung der Anschlussgleisvorrichtung notwendig, so muss die Infrastrukturbetreiberin dies dem Anchiesser möglichst frühzeitig bekanntgeben. Die Beseitigung des Anschlusses ist dem Anchiesser in der Regel ein Jahr im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.¹⁵

² Artikel 3 gilt sinngemäss.

4. Abschnitt: Finanzhilfen**Art. 13**¹⁶ Verfügbare Mittel

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation¹⁷ erstellt mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ein Mehrjahresprogramm, das wirtschaftliche Kriterien, die Dringlichkeit der zu erwartenden Gesuche und die Vorgaben des Umweltschutzes berücksichtigt.

Art. 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen können für den Bau und die Erneuerung von Anschlussgleisen gewährt werden. Ausgeschlossen sind Finanzhilfen für den Unterhalt bestehender Anschlussgleise.

² Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn über den Anschluss pro Jahr mindestens 12 000 Tonnen oder 720 Wagen umgeschlagen werden.¹⁸

³ Nach dem Baubeginn werden keine Finanzhilfen mehr zugesichert, es sei denn, das BAV habe nach Eingang des Gesuchs um Finanzhilfe ausnahmsweise den vorzeitigen Baubeginn bewilligt.

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I 4 der V vom 22. Dez. 1993 über die Sparmassnahmen 1993 (AS 1994 10).

¹⁷ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

Art. 15¹⁹ Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen zwischen 40 und 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Dabei darf der Beitrag des Bundes bei Verbindungsgleisen 30 Franken pro jährlich umgeschlagener Tonne und bei Stammgleisen 4400 Franken pro Gleismeter nicht übersteigen.

² Bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt das BAV die veranschlagte jährliche Transportmenge oder Anzahl Wagenladungen und die Höhe der anrechenbaren Kosten. Bei Stammgleisen von Gemeinden kann auch die mutmassliche Zahl der Anschliesser berücksichtigt werden.

³ Der Bund kürzt seine Finanzhilfen, wenn diese zusammen mit weiteren Leistungen der öffentlichen Hand und der Infrastrukturbetreiberin oder des Eisenbahnverkehrsunternehmens 90 Prozent der anrechenbaren Kosten übersteigen.

⁴ Finanzhilfen unter 30 000 Franken werden nicht ausgerichtet.

Art. 16 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Kosten für die Projektierung, die Vorbereitung und den Bau der Anschlussgleise sowie alle Aufwendungen für die feste eisenbahntechnische Ausrüstung.

² ...²⁰

³ Nicht anrechenbar sind:

- a. Kosten für Traktionsmittel;
- b.²¹ Kosten für Umschlagseinrichtungen und Gleiswaagen;
- c. betriebliche Beiträge der Bahnen für Mitbenutzung gemäss vertraglicher Abmachung;
- d. Entschädigungen an Behörden und Kommissionen sowie die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten.

Art. 17 Prioritätenordnung

Genügen die verfügbaren Mittel voraussichtlich nicht, um alle eingereichten oder zu erwartenden Gesuche zu berücksichtigen, so erstellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eine Prioritätenordnung (Art. 13 des BG vom 5. Okt. 1990²² über Finanzhilfen und Abgeltungen).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

²² SR 616.1

Art. 18 Gesuch

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe muss beim BAV eingereicht werden; es hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- a. den Nutzungsplan oder die Baubewilligung;
- b. den Kostenvoranschlag;
- c. Angaben über zugesicherte Beiträge von Bahnunternehmungen und Kantonen sowie weitere Zusatzleistungen der öffentlichen Hand;
- d.²³ die veranschlagte jährliche Transportmenge oder Anzahl Wagenladungen.

² Das BAV kann nach Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Art. 19 Zusicherung

¹ Das BAV erlässt eine Zusicherungsverfügung und legt darin insbesondere Folgendes fest:²⁴

- a. den Beitragssatz, die anrechenbaren Kosten und den Höchstbetrag der Finanzhilfe;
- b. die Frist für den Beginn des Baus;
- c.²⁵ die veranschlagte Transportmenge (Art. 15 Abs. 2).

² Die Frist für den Baubeginn wird in der Regel auf drei Jahre seit der Verfügung festgelegt. Die Beitragszusicherung verfällt, wenn der Gesuchsteller nicht innerhalb der Frist mit dem Bau beginnt. Das BAV kann die Frist in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängern.

³ Übersteigt der zuzusichernde Beitrag im Einzelfall 3 Millionen Franken, so handelt das BAV im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

⁴ Das BAV führt eine Übersicht über die zugesicherten Beiträge und Zahlungen.

Art. 20 Auszahlung

¹ Das BAV veranlasst die Auszahlung der Finanzhilfe nach Prüfung der Schlussabrechnung.

² Auf Gesuch hin können Abschlagszahlungen von höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe nach Baufortschritt und bezahlten Rechnungen gewährt werden.

Art. 21 Fälligkeit

¹ Die Finanzhilfe wird sechs Monate nach der Einreichung der Schlussabrechnung beim BAV zur Auszahlung fällig.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

² Erlässt das BAV über die Auszahlung eine Verfügung, so wird die Finanzhilfe mit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung fällig.

Art. 22²⁶ Überwachung und Meldungen

¹ Das BAV überwacht die Einhaltung der für die Finanzhilfe geltenden Voraussetzungen.

² Das Eisenbahnverkehrsunternehmen meldet dem BAV jährlich die auf den Anschlussgleisen beförderte Transportmenge und Anzahl Wagenladungen.

³ Es meldet dem BAV die endgültig nicht mehr benützten Anschlussgleise.

Art. 23²⁷ Rückforderung

¹ Die Finanzhilfe wird vollständig zurückgefordert, wenn innerhalb von fünf Jahren:

- a. ein Anschlussgleis nach Erteilung der Betriebsbewilligung nicht benützt wird;
- b. die Mindesttransportmenge nach Artikel 14 Absatz 2 nicht erreicht wird.

² Die Finanzhilfe wird anteilmässig zurückgefordert, wenn:

- a. innerhalb von fünf Jahren nach der Inbetriebnahme die in der Zusicherungsverfügung festgelegte Transportmenge nicht erreicht wird; dabei bemisst sich der zurückgeforderte Betrag nach der prozentualen Unterschreitung der festgelegten Transportmenge;
- b. das Anschlussgleis endgültig nicht mehr benützt wird; dabei sinkt der zurückgeforderte Betrag für jedes vollendete Betriebsjahr um 5 Prozent.

³ Auf Rückforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Buchstabe a wird ein Zins von jährlich 5 Prozent seit der Auszahlung erhoben.

⁴ Das BAV kann die Fristen der Absätze 1 und 2 auf Gesuch des Anschliessers in begründeten Fällen verlängern. Es hört vorher die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Infrastrukturbetreiberin an.

⁵ Im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung kann in Härtefällen auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6013).

5. Abschnitt: Enteignung

Art. 24

¹ Ist eine Enteignung notwendig, so nimmt die zuständige Behörde gleichzeitig mit der öffentlichen Planaufgabe (Art. 7) die Zustellung der persönlichen Anzeigen nach Artikel 31 des Enteignungsgesetzes²⁸ vor.

² Einsprachen gegen die Enteignung und Begehren, die eine Planänderung bezwecken, sind im kantonalen Verfahren zur Erstellung oder Änderung des Nutzungsplans geltend zu machen.

³ Das Enteignungsverfahren dient lediglich zur Anmeldung und Behandlung der Forderungen nach den Artikeln 36 und 37 des Enteignungsgesetzes.

⁴ Der Präsident der Schätzungskommission eröffnet das Enteignungsverfahren, wenn der Enteigner unter Vorlage des genehmigten Nutzungsplanes darum ersucht.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 23. April 1986²⁹ über Beiträge an private Anschlussgleise wird aufgehoben.

² Die Verordnung vom 19. Oktober 1988³⁰ über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie folgt geändert:

Anhang Nr. 12.3

...

³ Die Verordnung vom 1. Juli 1987³¹ über die Gebühren im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verkehr wird wie folgt geändert:

Art. 45

...

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bau der Anschlussgleise, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein Gesuch um Erteilung einer Baubewilligung eingereicht worden ist, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

²⁸ SR 711

²⁹ [AS 1986 750]

³⁰ SR 814.011. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³¹ [AS 1987 1052, 1993 2599, 1996 146 Ziff. 1 3 470 Art. 55 Abs. 3; SR 740.716 Art. 7. SR 742.102 Anhang Ziff. 1]

² Über Gesuche um Finanzhilfen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, wird nach dem bisherigen Recht entschieden.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1992 in Kraft.

